

Stand: 02.07.2026 14:33:41

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/12096

"Unterrichtung durch die Staatsregierung gemäß Art. 48a Satz 1 AGGVG über die im Jahr 2015 durchgeführten Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 StPO, gemäß Art. 34 und 34d PAG sowie gemäß Art. 34 PAG und Art. 6a und 6b Abs. 5 BayVSG"

Vorgangsverlauf:

1. Bericht 17/12096 vom 22.06.2016



Unterrichtung

durch die Staatsregierung

gemäß Art. 48a Satz 1 AGGVG über die im Jahr 2015 durchgeführten Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 StPO, gemäß Art. 34 und 34d PAG sowie gemäß Art. 34 PAG und Art. 6a und 6b Abs. 5 BayVSG

Unterrichtung gemäß Art. 48a Satz 1 Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG), Art. 4 Abs. 4 Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz (PKGG):

Das Staatsministerium der Justiz hat mit Schreiben vom 22. Juni 2016 mitgeteilt, dass im Jahr 2015 eine akustische Wohnraumüberwachung nach § 100c Abs. 1 StPO durchgeführt wurde (siehe Anlage).

Unterrichtung gemäß Art. 34 Abs. 9 Satz 1 Polizeiaufgabengesetz (PAG):

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom 31. Mai 2016 mitgeteilt, dass im Jahr 2015 keine Maßnahmen nach Art. 34 Abs. 1 PAG und keine richterlich überprüfungsbedürftigen Maßnahmen nach Art. 34 Abs. 8 PAG erfolgten.

Unterrichtung gemäß Art. 34d Abs. 8 Satz 1 PAG:

Zur Verpflichtung der Staatsregierung zur jährlichen Unterrichtung des Landtags über die erfolgte Erhebung von Daten nach Art. 34d Abs. 1 Satz 1 PAG mit Ausnahme von Zugangsdaten sowie die Löschung solcher Daten nach Art. 34d Abs. 1 Satz 3 PAG hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr am 31. Mai 2016 mitgeteilt, dass im Jahr 2015 keine berichtspflichtige Maßnahme erfolgte.

Unterrichtung gemäß Art. 6a, 6b Abs. 5 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG):

Ebenfalls mit Schreiben vom 31. Mai 2016 hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mitgeteilt, dass im Jahr 2015 keine Maßnahmen nach Art. 6a BayVSG sowie keine richterlich überprüfungsbedürftigen Maßnahmen nach Art. 6b Abs. 5 BayVSG erfolgten.

Die Präsidentin

Barbara Stamm

Akustische Wohnraumüberwachung
Berichtsjahr 2015
I. Repressive Maßnahmen

Anlass- tat(en) gem. § 100c Abs. 2 Nr./lit.	OK- Bezug	Objekt	Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl		Benachrichtigun- gen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten		Kosten EUR	
			Privat- wohnung	Sonstige Wohnung	Be- schul- digter	Dritter	Be- schul- digter	Nicht- besch.	An- ord- nung	Ver- län- ge- rung	Ab- hör- dauer	Unter- bre- chungen	Ab- brü- che	Anzahl nicht erfolgte	Gründe	Anlass- verfahren	andere Verfahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Über- setzung	sonstige
1 f)	nein	1	1	-	ja	-	3	1	2	-	2	mehrfach	-	-	-	nein	nein	-	unergiebig	-	4.292